



# Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)

## **Meldung über das Abbrennens eines Brauchtumsfeuers außerhalb des bebauten Gemeindegebietes**

im Sinne der Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten  
(Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung 2015)

Name des Veranstalters: .....  
Für das Brauchtumsfeuer  
verantwortliche Person: .....  
Adresse: .....  
Geburtsdatum: .....  
Telefonnummer: .....

### **Art des Brauchtumsfeuers:**

- Osterfeuer       Sonnwend- und Johannisfeuer       10. Oktoberfeuer  
 Feuer in den Alpen       Feuer zu Ehren von Ciril und Metod       Georgsfeuer

### **Ort des Brauchtumsfeuers:**

Anschrift: .....  
Grundstücksnummer: ..... Katastralgemeinde: .....  
Grundstückseigentümer: .....  
(Unterschrift nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)  
Geplanter Zeitpunkt des Entzündens      Datum: ..... Uhrzeit: .....

Ich verpflichte mich, die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere für die Brandwache, Löschvorsorge und Nachkontrolle Sorge zu tragen.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

- Mit meiner Unterschrift stimme ich gemäß DSGVO zu, dass die o. a. personenbezogenen Daten zum Zwecke der Brauchtumsfeuergenehmigung durch die Marktgemeinde St. Paul (automationsunterstützt) erfasst, gespeichert und für diesen Zweck weiterverwendet werden dürfen.

St. Paul, am ..... Unterschrift des Antragssteller .....

## Hinweise zur Kenntnisnahme:

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind bei der Markgemeinde St. Paul mittels Formular spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

1. Die Anrainer sind über den Zeitpunkt des Abbrennens in Kenntnis zu setzen, um ein unnötiges Alarmieren der Feuerwehr zu verhindern
2. Das Verbrennen ist unter dauernder Aufsicht und Kontrolle durchzuführen, wobei geeignete Löschmittel bereitzuhalten sind
3. Nach dem Abbrennen ist eine Nachkontrolle durchzuführen, damit kein Brand durch kleine Glutnester entstehen kann
4. Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist verboten, wenn Wetterverhältnisse vorliegen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen
5. Das Abbrennen der Brauchtumsfeuer darf nur an folgenden Terminen durchgeführt werden
  - a. Osterfeuer (Karsamstag auf Ostersonntag)
  - b. Georgsfeuer (vom 22. – 24. April)
  - c. Sonnwend- und Johannisfeuer (vom 21. – 24. Juni)
  - d. Feuer Ciril und Metod (Vorabend des 5. Juli)
  - e. Feuer in den Alpen (2. Samstag im August)
  - f. 10. Oktoberfeuer (vom 9. auf 10. Oktober)
6. Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend den og. Terminen des Brauchtumsfeuers nicht möglich ist, können diese am vorangehenden oder darauffolgenden Wochenende entzündet werden.
7. Vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten, um eingenistete Kleintiere vor Schäden zu bewahren
8. Es dürfen ausschließlich biogene Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z. B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub verbrannt werden
9. Das Verbrennen hat mit trockenem Brennmaterial durchgeführt zu werden, um eine unzumutbare Belästigung der Anrainer zu vermeiden
- 10.10. Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zur Entzündung bzw. Anfachung des Feuers ist verboten
11. Der Mindestabstand von Brauchtumsfeuer zu Gebäuden im bebauten Gebiet hat mindestens 50 Meter zu betragen.
12. Das Anzünden von Brauchtumsfeuer im Gefährdungsbereich (alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) unter einem Mindestabstand von 200 Meter ist verboten

Brauchtumsfeuer sind spätestens **vier Werktage**  
Vor dem Abbrennen **schriftlich** der Gemeinde zu melden.